Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 412
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

vom 29. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. November 2020)

zum Thema:

Einsatz von Zeitarbeit in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen

und **Antwort** vom 19. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25412
vom 29. Oktober 2020
über Einsatz von Zeitarbeit in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die InSitu Software GmbH hat sich in den vergangenen Jahren von Berlin ausgehend bundesweit als Dienstleister zwischen verleihenden Zeitarbeitsfirmen und entleihenden Pflegeeinrichtungen (Krankenhäuser und Einrichtungen der Altenpflege) etabliert. Sie stellt eine Online-Plattform zur Verfügung, über die Entleiher und Verleiher von Pflegekräften ihren Bedarf bzw. ihr Angebot von Pflegekräften koordinieren können.

Die entleihenden Einrichtungen veröffentlichen auf der Plattform, wann sie welche Qualifikationen in welcher Anzahl benötigen, und die Zeitarbeitsfirmen bieten, entsprechend ihren verfügbaren Arbeitskräften, diese zu einem bestimmten Verrechnungssatz an. Die Entleiher entscheiden im Wesentlichen anhand des Preises wem sie den Zuschlag geben.

Im Juni 2020 wurde überraschend bekannt, die InSitu Software GmbH sei von der Medwing GmbH gekauft worden.

Vorbemerkung des Senats:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Kenntnis beantworten kann. Um dennoch antworten zu können, hat der Senat die Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH (Vivantes GmbH) und die Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) um Stellungnahme gebeten, welche in die Beantwortung eingeflossen ist.

1. Ist es zutreffend, dass an die Charité – Universitätsmedizin Berlin und an die Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH ein Flyer versendet wurde, der darauf schließen lässt, dass die die InSitu Software GmbH von der Medwing GmbH gekauft worden sei?

Zu 1.:

Weder die Charité, noch die Vivantes GmbH haben nach eigener Auskunft Kenntnis von einem entsprechenden Flyer. Die Geschäftsführung der Vivantes GmbH ist am 12.08.2020 durch die Inhaber der InSitu GmbH und einen Vertreter der Medwing GmbH vom Verkauf unterrichtet worden.

2. Ist es zutreffend, dass der landeseigene Klinikkonzern Vivantes seinen Bedarf an Zeitarbeitskräften in der Pflege ausschließlich oder nahezu ausschließlich über die Vermittlungsplattform InSitu deckt?

Zu 2.:

Die Vivantes GmbH verfügt über verschiedene Ausfallkonzepte, zum Beispiel einen Mitarbeiterpool an allen Klinikstandorten, Sonderwachenverträge und Auszahldienste. Der Bereich Zeitarbeit ergänzt diese Konzepte.

Es ist zutreffend, dass der Bedarf an Zeitarbeitskräften in der Pflege ausschließlich oder nahezu ausschließlich über das Portal der InSitu GmbH gedeckt wird.

3. Ist dem Senat bekannt, dass sich die Gesellschaftsanteile der InSitu Software GmbH seit Anfang/Mitte 2020 zu 100 Prozent im Eigentum der Medwing GmbH befinden?

Zu 3.:

Die mit dem Themenkreis Zeitarbeit/Personal in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen befassten Senatsverwaltungen hatten bisher keine Kenntnis von der Tatsache, dass die Gesellschaftsanteile der InSitu Software GmbH in das Eigentum der Medwing GmbH übergegangen sind.

4. Wie stellen Aufsichtsrat und Geschäftsführung von Vivantes sicher, dass die personenbezogenen Daten von Zeitarbeitskräften, die von den Anbietern zwangsläufig in InSitu hinterlegt werden müssen, geschützt sind und nicht in die Hände von Medwing gelangen? Wie verhält sich der Datenschutzbeauftragte des Landes Berlin dazu?

Zu 4.:

Der Schutz der von den Anbietern genutzten personenbezogenen Daten der Zeitarbeitskräfte liegt primär in der Verantwortung der verleihenden Zeitarbeitsfirmen.
Nach Auskunft der Vivantes GmbH hat die Geschäftsführung dennoch umgehend nach Kenntniserlangung über den Verkauf der InSitu GmbH an die Medwing GmbH ein Sicherheitskonzept von den benannten Firmen eingefordert. Dabei sei die Sicherstellung der Neutralität der InSitu Plattform und der Schutz der Daten vor einem Zugriff durch die Medwing GmbH gefordert worden. Dieses Konzept liegt bereits vor und befindet sich in der finalen Abstimmung.

Der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist der Sachverhalt nicht bekannt. Allerdings enthält die Datenschutz-Grundverordnung kein sogenanntes Konzernprivileg. Das heißt, ein Austausch von Beschäftigtendaten zwischen verschiedenen Konzernteilen muss zunächst rechtlich so behandelt werden, wie zwischen voneinander unabhängigen Unternehmen. Gleiches gilt, wenn ein Unternehmen von einem anderen übernommen wird. Personenbezogene Daten, die bei der InSitu Software GmbH gespeichert waren, dürfen also von den Medwing GmbH nicht allein aufgrund der Übernahme verarbeitet werden, sondern bedürfen einer darüberhinausgehenden Grundlage.

5. Ist die Praxis der Beschaffung von Zeitarbeitspersonal über eine Vermittlungsplattform wie InSitu, die gleichzeitig von einem einzelnen Marktteilnehmer beherrscht wird, (noch) vergaberechtskonform für einen öffentlichen Auftraggeber wie Vivantes?

Zu 5.:

Die Vivantes GmbH hat mitgeteilt, dass derzeit eine Ausschreibung vorbereitet werde, die in Kürze veröffentlicht wird.

Vivantes ist ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und an das EU-Vergaberecht gebunden. Die öffentlichen Auftraggeber führen ihre Vergabeverfahren eigenverantwortlich unter Beachtung des Vergaberechts durch. Eine Aufsicht des Senats hierüber besteht nicht. Verstöße gegen das EU-Vergaberecht können von potentiellen Interessenten der betreffenden Leistung vor der Vergabekammer in einem Nachprüfungsverfahren rechtlich angegriffen werden.

6. Wurde geprüft ob eine Vergabe, beispielsweise über öffentlich ausgeschriebene Rahmenverträge (wie von der Charité praktiziert) nicht insgesamt wirtschaftlicher wäre als Vermittlungsgebühren von Vivantes und Nutzungsgebühren der Verleihbetriebe, welche zwangsläufig den angebotenen Verrechnungssatz erhöhen, an InSitu zu zahlen?

Zu 6.:

Die Vivantes GmbH erklärt hierzu, die Plattform biete besonders gute Möglichkeiten, durch Transparenz der Preisgestaltung nach wirtschaftlichen und qualitativen Kriterien auszuwählen. So ließen sich für den Einsatzbereich und das Unternehmen gute und wirtschaftlich sinnvolle Lösungen erzielen. Aktuell befänden sich über 150 Leiharbeitsfirmen im Portal. Dies bedeute einen fairen und gesunden Wettbewerb, der nach üblichen Marktgesetzen ausgetragen werde.

7. Führt dir Fokussierung auf den Verrechnungssatz, der auf einem Vermittlungsportal angeboten wird, obwohl als Argument gegen Zeitarbeit häufige Wechsel des Pflegeperson als angeführt werden, nicht zu noch mehr Wechseln?

Zu 7.:

Nach Auskunft von Vivantes bestehen vielfältige Möglichkeiten, das Buchungsverhalten den Erfordernissen anzupassen. So könne gezielt Personal ausgewählt und bei Bedarf auch für längere Einsatzzeiträume gebucht werden.

Berlin, den 19. November 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung